

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die Erhebung
einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Elz**



Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Elz am 13.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Gemeinde Elz vom 17.11.2015

beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 3, Buchstabe b) der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer wird wie folgt neu gefasst:

„Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für Hunde, die von ihren Halterinnen oder Haltern aus einem Tierheim erworben wurden. Dies gilt nicht für gefährliche Hunde im Sinne von § 5 Abs. 4.“

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Elz, den 13.12.2021

Der Gemeindevorstand
Kaiser, Bürgermeister